

3. Dez. 1958

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: ArbGG §§ 69 Abs. 1 Satz 2, 72 Abs. 1 Satz 4,5;
ZPO § 554a

Leitsätze:

Aus einer durch das Landesarbeitsgericht vorgenommenen ziffernmäßigen Verurteilung, die in der Höhe von dem erstinstanzlich festgesetzten Streitwert abweicht, kann eine Neufestsetzung des Streitwertes durch das Landesarbeitsgericht im Sinne von § 69 Abs. 1 Satz 2 ArbGG jedenfalls dann nicht in Betracht gezogen werden, wenn der Streitgegenstand in beiden Instanzen sich nicht geändert hat.

Aktenzeichen: 2 AZR 456/58

Beschluß des BAG vom 3. Dezember 1958 LAG Hannover



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 456/58

4 Sa 549/57 Hannover

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 3. Dezember 1958 beschlossen:

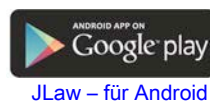
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
der IV. Kammer des Landesarbeitsgerichts
Hannover vom 6. August 1958 - 4 Sa 549/57 -
wird auf ihre Kosten als unzulässig verworfen.

G r ü n d e:

I. Der Kläger stand seit 1948, zuletzt mit einem Monats-
gehalt von 465,- DM, als Disponent im Dienste der Beklag-
ten. Am 14. Mai 1957 brach er sich im Betriebe der Be-
klagten den rechten Unterarm, wodurch er bis zum
3. Februar 1958 arbeitsunfähig war. Die Beklagte kündigte



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

dem Kläger zunächst zum 31. Dezember 1957 fristgemäß, sodann am 23. September 1957 auch fristlos.

Hiergegen hat der Kläger Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit beider Kündigungen, auf Auflösung des Arbeitsverhältnisses sowie auf Zahlung einer Abfindung erhoben. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Unwirksamkeit der beiden Kündigungen festgestellt, das Arbeitsverhältnis zum 31. Dezember 1958 aufgelöst und die Beklagte zur Zahlung einer Abfindung von 950,- DM verurteilt. Einen ausdrücklichen Ausspruch über eine Änderung des erstinstanzlich auf 1.395,- DM festgesetzten Streitwertes enthält das Urteil des Landesarbeitsgerichts nicht; es hat auch die Revision nicht zugelassen.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte das Ziel der Klageabweisung weiter.

II. Die Revision der Beklagten ist unstatthaft.

1. Die Ansicht der Beklagten, die Revision sei als sogenannte Streitwertrevision im Sinne von § 72 Abs. 1 Satz 4 ArbGG statthaft, ist unzutreffend. Bei einem sogenannten gemischten Prozeß, in dem, wie hier, sowohl über Nichtzahlungs- wie über Zahlungsansprüche gestritten wird, ist eine Streitwertrevision nur möglich, wenn unter Zugrundelegung des Gesamtstreitwertes als Ausgangspunkt, die mit dem vollen Wert zu berücksichtigenden nicht auf Zahlung gerichteten streitigen Ansprüche und die streitigen Zahlungsansprüche in Höhe ihres Beschwer dewertes in der Summe die Revisionsgrenze von 6.000,- DM überschreiten (Bundesarbeitsgericht, Zweiter Senat, Urteil vom 23. August 1955 - 2 AZR 166/55 - BAG 2, 114 7157 = AP Nr. 30 zu § 72 ArbGG 1953; Beschluß des Großen Senates des Bundesarbeitsgerichts vom 22. Mai 1958 GS 1/58 -); im vorliegenden Falle müßte also im Ergebnis der Gesamtstreitwert die Revisionsgrenze überschreiten. Gemäß § 61 Abs. 2 ArbGG setzt nun das Arbeitsgericht den Streitwert fest. Diese Streitwertfestsetzung ist auch für das Landesarbeitsgericht und das Revisionsgericht bindend. Eine Neufestsetzung durch das Landesarbeitsgericht kommt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

gemäß § 69 Abs. 2 ArbGG nur in Betracht, wenn sich der Wert des Streitgegenstandes nach der Verkündung des Urteils des Arbeitsgerichts geändert hat. Die Instanzgerichte können im übrigen die Richtigkeit der Streitwertfestsetzungen nicht nachprüfen und die getroffenen Wertfestsetzungen nicht ändern, falls sie sie für unzutreffend halten (Bundesarbeitsgericht, Zweiter Senat, Beschluß vom 2. Juni 1954 - 2 AZR 136/54 - BAG 1, 8 19 = AP Nr. 2 zu § 72 ArbGG 1953; Beschluß vom 3. Januar 1955 - 2 AZR 529/54 - AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953; Beschluß vom 24. Mai 1955 - 2 AZR 174/55 - BAG 2, 13 14 = AP Nr. 1 zu § 17 GKG; Beschluß vom 23. August 1955 - 2 AZR 166/55 - BAG 2, 114 116 = AP Nr. 30 zu § 72 ArbGG 1953; Beschluß vom 23. November 1955 - 2 AZR 420/55 - AP Nr. 8 zu § 69 ArbGG 1953; Beschluß vom 8. März 1956 - 2 AZR 15/56 - AP Nr. 14 zu § 69 ArbGG 1953; Dritter Senat, Beschluß vom 12. Januar 1956 - 3 AZR 295/54 - AP Nr. 10 zu § 69 ArbGG 1953; Beschluß vom 14. Dezember 1956 - 3 AZR 320/56 - AP Nr. 18 zu § 69 ArbGG 1953; Erster Senat, Beschluß vom 7. September 1956 - 1 AZR 211/55 - Nr. 17 zu § 69 ArbGG 1953; Dersch-Volkmar, ArbGG, 6. Aufl., 1955, § 69 Anm. 6; Dietz-Nikisch, ArbGG, 1954, § 69 Anm. 11). Somit ist im vorliegenden Fall von dem Streitwert auszugehen, wie ihn das Arbeitsgericht mit 1.395,- DM festgesetzt hat. Es kommt hiernach auch nicht darauf an, ob es ihn richtig berechnet hat oder nicht, insbesondere ob es richtig war, wenn es bei der Bemessung des Streitwertes erkennbar nur von drei Monatsgehältern des Klägers im Sinne von § 12 Abs. 7 ArbGG ausging, anstatt daneben noch einen Wert für die Auflösungs- und Abfindungsklage in Ansatz zu bringen, wie es richtig gewesen wäre (vgl. Bundesarbeitsgericht, Erster Senat, Urteil vom 9. Dezember 1955 - 1 AZR 531/54 - AP Nr. 2 zu § 7 KSchG zu Leitsatz 9; Dersch-Volkmar, aaO, § 61 Anm. 56; dagegen Herschel-Steinmann, KSchG, 2. Aufl., 1955, § 7 Anm. 18). Daß im übrigen eine ausdrückliche anderweitige Streitwertfestsetzung durch das Landesarbeits-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



gericht nicht erfolgt ist, wird auch von der Revision nicht in Zweifel gezogen. Sie will aber eine erkennbare anderweitige Streitwertfestsetzung durch das Landesarbeitsgericht darin sehen, daß es die Unwirksamkeit der beiden Kündigungen festgestellt, das Arbeitsverhältnis der Parteien zum 31. Dezember 1958 aufgelöst und die Beklagte zur Zahlung einer Abfindung von 950,-DM verurteilt hat. In dieser Annahme geht die Revision jedoch fehl. Es braucht nicht entschieden zu werden, ob, wie die Revision unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Reichsarbeitsgericht meint (vgl. RAG ARS 41, 174 [179] mit weiteren Nachweisen), aus einer durch das Landesarbeitsgericht vorgenommenen ziffernmäßigen Verurteilung, die in ihrer Höhe von dem erstinstanzlich festgesetzten Streitwert abweicht, eine Neufestsetzung des Streitwertes durch das Landesarbeitsgericht im Sinne von § 69 Abs. 2 ArbGG entnommen werden kann. Derartige Erwägungen können nur dann in Betracht gezogen werden, wenn an sich die in § 69 Abs. 1 Satz 2 ArbGG aufgestellten gesetzlichen Voraussetzungen für eine Neufestsetzung des Streitwertes durch das Landesarbeitsgericht, nämlich eine Änderung des Streitgegenstandes nach Verkündung des erstinstanzlichen Urteils, gegeben sind und bei diesen Voraussetzungen eine ausdrückliche Streitwertneufestsetzung durch das Landesarbeitsgericht nicht erfolgt ist. Ein solcher Fall, wie er in dem vom Reichsarbeitsgericht in ARS 41, 174 ff. entschiedenen Rechtsstreit gegeben war, scheidet aber für den vorliegenden Rechtsstreit eindeutig aus, weil der Streitgegenstand in den beiden Vorinstanzen sich nicht geändert hat, sondern in ihnen in gleicher Weise über die Feststellung der Unwirksamkeit der beiden Kündigungen, den Auflösungsantrag und den Abfindungsantrag gestritten worden ist. Der von der Revision angeführte Gesichtspunkt des Vergütungsanspruchs des Klägers für die Zeit bis zum 31. Dezember 1958 war dagegen überhaupt nicht Streitgegenstand in den Vorinstanzen, und er kann daher auch nicht als Argument dafür angeführt werden, daß für das Landesarbeitsgericht gemäß § 69 Abs. 1 Satz 2 ArbGG Anlaß bestanden hätte, eine Streitwertneufestsetzung vorzunehmen.



- 5 -

Demnach ist von dem erstinstanzlich festgesetzten Streitwert auszugehen, bei dem wegen Nichtüberschreitens der Revisionsgrenze von 6.000,- DM eine Streitwertrevision im Sinne von § 72 Abs. 1 Satz 4 und 5 ArbGG nicht statthaft ist.

2. Auch aus dem Gesichtspunkt der Divergenz im Sinne von § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG ist die Revision nicht statthaft.

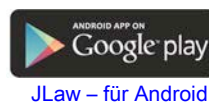
Hierzu hat die Beklagte geltend gemacht, das angefochtene Urteil weiche von dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 27. Februar 1958 - 2 AZR 445/55 - (AP Nr. 1 zu § 1 KSchG Betriebsbedingte Kündigung) ab. In dieser Entscheidung hat das Bundesarbeitsgericht, worauf sich die Beklagte beruft, ausgesprochen, daß für die Berechtigung einer Kündigung von dem Kündigenden alle Kündigungsgründe angeführt werden können, die im Zeitpunkt des Ausspruches der Kündigung gegeben waren, auch wenn der Kündigende sich hierauf erst nach Ausspruch der Kündigung oder im Verlaufe des Rechtsstreites berufen hatte. Die Beklagte hat geltend gemacht, von dieser Rechtsansicht des Bundesarbeitsgerichts sei das angefochtene Urteil abgewichen, und es habe deshalb für die dem Kläger gegenüber ausgesprochenen Kündigungen nicht in Betracht gezogen, daß die Beklagte behauptet hatte, der Kläger habe sich schon früher eine Reihe von Verfehlungen zuschulden kommen lassen. Insoweit ist jedoch eine von der Ansicht des Bundesarbeitsgerichtsabweichende Beurteilung der gekennzeichneten Rechtsfrage durch das Landesarbeitsgericht nicht gegeben. Denn das Landesarbeitsgericht hat die von der Beklagten behaupteten früheren Verfehlungen des Klägers nur deshalb nicht für die Frage der Rechtfertigung der hier streitigen Kündigungen in Betracht gezogen, weil es davon ausgegangen ist, hierauf könne sich die Beklagte gegenüber dem Kläger nicht mehr berufen, weil sie schon lange zurücklägen und von der Beklagten schon als erledigt angesehen worden seien, ehe es zu den in diesem Rechtsstreit streitigen Kündigungen kam. Aus dieser Begründung des Landes-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

arbeitsgerichts ergibt sich aber, daß es davon ausgegangen ist, wegen der von ihm angenommenen besonderen Umstände hätten im Zeitpunkt des Ausspruchs der in diesem Rechtsstreit streitigen Kündigungen gar keine sonstigen Kündigungsgründe aus dem Gesichtspunkt früherer Verfehlungen des Klägers mehr bestanden, auf die sich die Beklagte zur Rechtfertigung ihrer Kündigungen berufen könne. Unter diesen Umständen hatte also das Landesarbeitsgericht weder Anlaß, sich mit der gekennzeichneten Ansicht des Bundesarbeitsgerichts zu befassen, noch hatte es die Möglichkeit, von ihr in einer für das Ergebnis des Rechtsstreites sich auswirkenden Weise abzuweichen. Eine Divergenz im Sinne von § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG liegt somit nicht vor.

3. Da somit die Revision der Beklagten aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt statthaft ist, war sie gemäß § 74 Abs. 2, 3 ArbGG, § 554a ZPO als unzulässig zu verwerfen.

gez. Dr. Müller

Dr. Boldt

Dr. Stumpf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)